AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Nummer 41

Montag, 27. September 2021

Herausgeber: Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels

Telefon:	Telefax:	Internet:	E-Mail:
09571/18-0 Vermittlung	09571/18-1099	www.landkreis-lichtenfels.de	info@landkreis-lichtenfels.de

Nachruf

Wir trauern um unseren am 07.09.2021 verstorbenen ehemaligen Mitarbeiter

Robert Beßler

Herr Beßler war von Januar 2005 bis September 2016 als geringfügig beschäftigter Mitarbeiter beim Landkreises Lichtenfels tätig. Wir haben ihn als fleißigen und zuverlässigen Mitarbeiter kennen und schätzen gelernt. Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und werden ihn stets in bester Erinnerung behalten.

Lichtenfels, 20. September 2021

Sandra Groß
Stellvertretende Personalratsvorsitzende

Christian Meißner Landrat

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Flur-Nr. 71 Gemarkung Burgberg, Lange Straße 6, 96215 Lichtenfels durch die Bauherrin BKW Immobilien GmbH & Co. KG, Rosenauer Straße 27a, 96450 Coburg; Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	116
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen	116
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Kindergarten Schönbrunn" (Landkreis Lichtenfels) für das Haushaltsjahr 2021	117
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2021	117

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Flur-Nr. 71 Gemarkung Burgberg, Lange Straße 6, 96215 Lichtenfels durch die Bauherrin BKW Immobilien GmbH & Co. KG, Rosenauer Straße 27a, 96450 Coburg:

Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Bescheid vom 20.09.2021, Az. SG 31 – Bv.Nr. 2021-0016, den im Betreff genannten Bauantrag unter Nebenbestimmungen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** (Bekanntmachung im Amtsblatt) **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gem. § 212 a des Baugesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Bayreuth kann die Aussetzung der Vollziehung dieses Bescheides gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Diese öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung und der Rechtsbehelfsbelehrung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Frist für den Rechtsbehelf wird mit dem Tage der Zustellung in Lauf gesetzt.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, Zimmer 216, 96215 Lichtenfels während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Lichtenfels, 20.09.2021 Landratsamt

Baum Abteilungsleiter Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg Adolf-Wächter-Strasse 10-12, 95447 Bayreuth

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S.1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBI. I S. 846) geändert worden ist.

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg – Sachgebiet L2.3P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021

wie folgt verschoben:

für den Regierungsbezirk Oberfranken

auf Flächen, die <u>nicht</u> durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom

15. November 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (auf sogenannten "roten Flächen"):

vom

15. Oktober 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung des N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg

- Sachgebiet L2.3P -

Bayreuth, den 25.08.2021

Ernst, LD

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Kindergarten Schönbrunn" hat in ihrer Sitzung am 21.07.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 24.08.2021 Az. 32-941/p von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 40 i.V.m. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht:

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes "Kindergarten Schönbrunn" (Landkreis Lichtenfels) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 587.400 EUR

und im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

38,000 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage – Investitionsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben (Umlagesoll) im Verwaltungshaushalt wird auf 67.100 EUR und im Vermögenshaushalt auf 0 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

 a) Kinderzahl der einzelnen Verbandsmitglieder per 01. Oktober 2020

ST Schönbrunn 14 Kinder ST Grundfeld 6 Kinder ST Wolfsdorf 11 Kinder

= 31 Stadt Bad Staffelstein

ST Reundorf 23 Kinder

= 23 Stadt Lichtenfels

Weiterhin besuchen die Kindertagesstätte aus

ST Bad Staffelstein 3 Kinder ST Nedensdorf 1 Kind ST Altenbanz 1 Kind ST Uetzing 1 Kind ST Vierzehnheiligen 1 Kind

= 7 Stadt Bad Staffelstein

Insgesamt 61 Kinder

b) Berechnung:

1) Verwaltungsumlage 67.100 EUR : 61 Kinder = 1.100 EUR/Kind 1.100 EUR x 38 Kinder = 41.800 EUR Stadt Bad

Staffelstein

1.100 EUR x 23 Kinder = 25.300 EUR Stadt Lichtenfels

2) Investitionsumlage

0 EUR : 61 Kinder = 0 EUR/Kind 0 EUR x38 Kinder = 0 EUR Stadt Bad

Staffelstein

0 EUR x 23 Kinder = 0 EUR Stadt Lich-

tenfels

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bad Staffelstein, 08.09.2021

ZWECKVERBAND KINDERGARTEN SCHÖNBRUNN

Hügerich

Stv. Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindergarten Schönbrunn zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Stadt Bad Staffelstein, 2. Stock, Zimmer - Nr. 15. aus.

B e k a n n t m a c h u n g der Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung hat der Landkreis Lichtenfels am 21. April 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung - LKrO - amtlich bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Lichtenfels folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 77.181.400 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.743.800 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.334.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.760.000 Euro festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 29.120.356,20 Euro (Umlagesoll) festgesetzt
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1.	der Grundsteuer A	474.399 Euro
2.	der Grundsteuer B	5.849.107 Euro
3.	der Gewerbesteuer	16.028.249 Euro
4.	aus dem Gemeindeanteil	
	an der Einkommenssteuer	27.722.422 Euro
5.	aus dem Gemeindeanteil	
	an der Umsatzsteuer	6.124.738 Euro
6.	80 v. H. der Schlüsselzuweisungen,	
	auf die die kreisangehörigen Ge-	
	meinden im Haushaltsjahr 2020	
	Anspruch hatten	13.970.618 Euro

Summe der Bemessungsgrundlagen 70.169.533 Euro

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage einheitlich auf **41,5 v. H.** festgesetzt.
- (4) Nach Art. 20 BayFAG wird keine Kreisumlage festgesetzt.
- (5) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:
- Grundsteuer A für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 310 v. H.
 Grundsteuer B für die Grundstücke 310 v. H.

3. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Lichtenfels wird auf 12.800.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Lichtenfels, den 21.09.2021 Landkreis Lichtenfels

Meißner Landrat

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde folgende Genehmigungen mit Schreiben vom 09.09.2021, Nr. ROF-SG12-1512-9-5-3 erteilt:

- a) der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts in Höhe von 6.334.700 € wird nach Art. 65 Abs. 2 LKrO und
- b) der Gesamtbetrag der im Haushaltsjahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 2.760.000 € wird nach Art. 61 Abs. 4 LKrO

i. V. m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Gleichzeitig liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Lichtenfels, Zimmer E 09, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 59 Abs. 3 LKrO).

Lichtenfels, den 21. September 2021 Landratsamt

Meißner Landrat

Landratsamt Lichtenfels

Christian Meißner

Landrat

380 v. H.